



Themen heute

- » **COVID-19-Lockerungsverordnung**
- » **Kollektivvertragsverhandlungen Vorabinformation**
- » **AGBs der OÖ Holzbaubetriebe**
- » **Coronavirus Info-Servcie für Betriebe**



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



» COVID-19-Lockerungsverordnung

Durch die neue Verordnung ([COVID-19-LV](#)) haben sich in Bezug auf die Fahrten zur Baustelle / zurück von der Baustelle folgende Änderungen ergeben:

Auszug Text der VO:

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) *Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.*

(2) *Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.*

(3) *Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.*

(4) **Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.**

Fahrgemeinschaften

§ 4. (1) *Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.*

(2) *Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe.*

Das bedeutet für Fahrten zur Baustelle/zurück von der Baustelle:

1) berufliche Fahrt während der Arbeitszeit mit Fahrzeug des Arbeitgebers (Achtung bei Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle!):

Mit Fahrzeugen des Arbeitgebers, die während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken genutzt werden, werden alle beruflich

veranlassten Fahrten von Arbeitnehmern erfasst, die sich im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Fahrzeug aufhalten.
Das gilt auch für Fahrten von der Wohnung zum Einsatzort und zurück.

Beschäftigte, die sich in diesen Fahrzeugen auf beruflich veranlassten Fahrten aufhalten, müssen somit entweder die 1 Meter-Abstandsregel einhalten oder eine MNS-Maske tragen.

2) berufliche Fahrt außerhalb der Arbeitszeit, private Fahrgemeinschaften für den Weg auf die Baustelle und zurück:

Die Regelung in § 4 Fahrgemeinschaften gilt für Fahrgemeinschaften aller Art (privat sowie auch beruflich).

Hier gilt die Regelung für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wie folgt:

- Alle im Fahrzeug befindlichen Personen müssen eine MNS-Maske tragen (ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann)
- in jeder Sitzreihe dürfen einschließlich des Lenkers nur zwei Personen befördert werden.



» Kollektivvertragsverhandlungen Vorabinformation

Folgende Eckpunkte wurden beschlossen:

- 1-Jahres-Abschluss
- Erhöhung der KV-Löhne, Lehrlingsentschädigungen und Zulagen ab 01.05.2020 um **2,2 %** (Durchschnitts-VPI von 1,6% plus 0,6%).
Die Parallelverschiebungen bleiben aufrecht.
- Erhöhung des Taggeldes bei täglicher Rückkehr ab 01.05.2020 auf EUR 7,70.
- Neuregelung der Kündigungsfristen aufgrund der Angleichung Arbeiter-Angestellte ab 2021.
->Feststellung, dass Holzbau-Betriebe als Saisonbetriebe gelten, daher sind kürzere Kündigungsfristen möglich.
->Festschreibung einer Probezeit für den ersten Monat: diese gilt dann jedenfalls als vereinbart.

->die Kündigungsfristen ab 01.05.2020 lauten wie folgt:
1. Monat: Probemonat (DV ist jederzeit lösbar)
2.-3. Monat: Kündigung zum letzten Tag der Arbeitswoche
4.-6. Monat: 1 Woche zum letzten Tag der Arbeitswoche
nach 6 Monaten-5 Jahre: 2 Wochen zum letzten Tag der Arbeitswoche
5 Jahre-10 Jahre: 3 Wochen zum letzten Tag der Arbeitswoche
ab 10 Jahren: 4 Wochen zum letzten Tag der Arbeitswoche
- Aufnahme von Sozialpartnergesprächen über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Branche.

Wir informieren Sie, sobald der fertige KV-Text und die aktuelle Lohntafel vorliegen.



» **AGBs der OÖ Holzbaubetriebe**

<https://www.wko.at/branchen/ooe/gewerbe-handwerk/holzbau/agbs-holzbau-ooe-neu.html>



» **Coronavirus Info-Servcie für Betriebe**

Coronavirus Infopoint:

<https://wko.at/coronavirus>

WKÖ-Informationen für Unternehmen.

Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Corona!

[Coronavirus FAQ](#)

Härtefall-Fonds: Sicherheitsnetz für Selbständige

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

FÜR SIE DA

» MEIN **BRANCHEN-TEAM**

» BRANCHEN **WEBSEITE**

LANDESINNUNG HOLZBAU

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05 90909 - 4115

E holzbau@wkoee.at

W wko.at/ooe/holzbau

» NEWSLETTER **ABBESTELLEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» **OFFENLEGUNG**

» **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesinnung Holzbau, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015